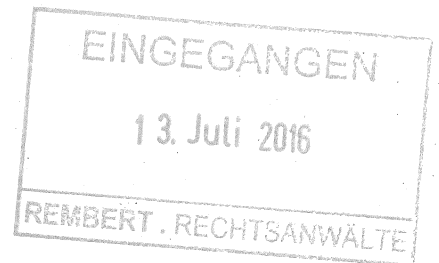


Heinrich-Thomas Kloth
Rechtsanwalt
Eugen - Heinen - Platz 5
51519 Odenthal



Telefon: 02174 / 49176
Telefax: 02174 / 741866

Altenberg, den 13.05.16

Nur per Telefax: 0421 496 4851
Landgericht Bremen
-3. Kammer für Handelssachen-
Domsheide 16
28195 Bremen

12
13 O 147/13 (führendes Aktenzeichen)

In Sachen

Zürn, hier Antragstellerin zu 6) Buis ./. Zech Group GmbH^

bedanke ich mich für den Hinweis, dass möglicherweise Zweifel an der Zulässigkeit des Antrages bestehen, da keine konkreten Bewertungsrügen gegen die Vergleichsabfindung von EUR 2,75 vorgetragen worden seien.

Auslöser ist die vielleicht unglückliche Formulierung Antrag S. 4, die von der Antragsgegnerin festgelegte Barabfindung von EUR 1,72 je Stückaktie ist nicht angemessen.

Ich bitte die Formulierung auf S. 4 als offensichtliches Schreibversehen dahingehend zu verstehen und zu ergänzen, die von der Antragsgegnerin festgelegte Barabfindung von EUR 1,72 je Stückaktie und die durch einen Vergleich erhöhte Barabfindung von EUR 2,75 je Stückaktie sind nicht angemessen.

Konkrete Einwendungen gegen die Angemessenheit der Kompensation sind Teil der Begründung.

Diese Ergänzung ergibt sich aus dem Antrag und der Begründung.

Mit dem Antrag begehrt die Antragstellerin die Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung.

So beantragte die Antragstellerin die Feststellung einer angemessenen Barabfindung ohne dies zu beziffern.

Die von der Antragstellerin dargelegten Einwendungen gegen die Angemessenheit der Kompensation führen zu einer deutlich höheren Abfindung als EUR 2,75.

Aus dem Antrag ergibt sich, dass sich die Bewertungsrügen auch gegen die Vergleichsabfindung von EUR 2,75 je Stückaktie richten. Der Antrag S. 2 legt dar, dass die Antragstellerin für ihre Aktien Zug um Zug gegen Zahlung einer Barabfindung über EUR 2,75 je Aktie erhielt. Hieraus folgt, dass sie diese Barabfindung nicht für angemessen hält.

Desweiteren wird im Antrag S. 4 als Einwendung gegen die Angemessenheit der Kompensation dargelegt, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige zu einer Wertbandbreite zwischen € 2,29 und 4,11 je Aktie kommt. Dies belegt, dass die Rügen sich auch gegen die Vergleichsabfindung von EUR 2,75 richten.

Der Antrag S. 4 macht sich die Rügen des Sachverständigen Prüfers zu Eigen und verweist auf Prüfbericht S. 13, 15 ff, 17 ff, 31 ff, 36 ff und macht diese zum Gegenstand des Antrages. Der Antrag hatte somit auch die Parallelprüfung gerügt.

In seiner Stellungnahme vom 12. April 2016 begründet der sachverständige Prüfer an zwei Stellen (dort S. 5 und S. 11) zwei neue geänderte Werte damit, dass er dies bei der Prüfung nicht getan habe, führe er auf die psychologische Dynamik der Parallelprüfung zurück. Diese Änderung führen zu einer höheren Abfindung als EUR 2,75.

Darüber hinaus rügt der Antrag S. 4 ff. weiter die Angemessenheit der Marktrisikoprämie. Allein eine Korrektur bei der Marktrisikoprämie führt zu einer höheren Abfindung als EUR 2,75.

Ich bitte um einen Hinweis nach § 139 ZPO falls weiter Zweifel an der Zulässigkeit des Antrages bestehen sollten.


Thomas Kloth
Rechtsanwalt